

**Satzung  
des Markes Weitnau  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung  
sowie für damit in Zusammenhang stehende  
Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)  
Vom 25.11.2010**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Weitnau folgende Satzung:

***Erster Teil  
Allgemeine Vorschriften***

**§ 1  
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **Zweiter Teil Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Grabgebühr**

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- |   |         |
|---|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte für Kinder     | 12,00 € |
| b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene | 24,00 € |
| c) Doppelgräber                         | 36,00 € |
| d) eine Urnengrabstätte                 | 20,00 € |
- (2) <sup>1</sup>Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. <sup>2</sup>Die Gebühren für die Verlängerung des Benutzungsrechts sind in einer Summe im Voraus für den gesamten Verlängerungszeitraum zu entrichten.
- (3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht enthält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.
- (5) Die Grabgebühr für einen Bestattungsplatz im Urnengemeinschaftsgrab beträgt:  
**346,00 €** (ohne Rücksicht auf die Nutzungsdauer).

### **§ 5 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 200,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Tätigkeit der Träger während der Beerdigung beträgt
- |                      |          |
|----------------------|----------|
| a) Leichenbestattung | 160,00 € |
| b) Urnenbestattung   | 40,00 €  |
- (3) Die Gebühr für die Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt je Grabstätte
- |  |          |
|--|----------|
| a) für Kinder bis zum Alter von 10 Jahren          | 230,00 € |
| b) für Personen über 10 Jahre                      | 530,00 € |
| c) für Personen über 10 Jahre ohne Mithilfe Bauhof | 430,00 € |
| d) für Tiefgräber                                  | 730,00 € |
- (4) Die Gebühr für die Beisetzung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes) einer Urne beträgt  
170,00 €

## § 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt
- |                              |            |
|------------------------------|------------|
| a) während der Ruhefrist     | 1.400,00 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 1.250,00 € |
- (2) Die Gebühr für das Ausgraben einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt
- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| a) während der Ruhefrist     | 900,00 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 700,00 € |
- (3) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts auf Antrag beträgt 50,00 €.
- (4) Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens beträgt 50,00 €.
- (5) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt 75,00 €.
- (6) Die Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus beträgt 170,00 €.
- (7) <sup>1</sup>Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. <sup>2</sup>Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. <sup>3</sup>Das gilt auch dann, wenn die Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## *Dritter Teil* *Schlussbestimmungen*

### § 7 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.07.2000 außer Kraft.

Weitnau, den 01. Dezember 2010

**S t r e i c h e r**  
Bürgermeister

Die 1. Änderungssatzung des Marktes Weitnau zur Friedhofsgebührensatzung vom 12.12.2013 (Ergänzung § 4 Abs. 5 und Änderung § 5 Abs. 3) wurde in die vorstehende Satzung eingearbeitet. Inkrafttreten: 01.01.2014.